



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1117 Datum: 18.07.2016

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Hohenheim für den Master-  
Studiengang Kommunikationswissenschaft und  
Medienforschung**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung**

**Vom 18. Juli 2016**

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 18. Juli 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung vom 28. November 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 915 vom 28. November 2013), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1083 vom 17. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 11 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Seminararbeiten wie z.B. Hausarbeiten und ähnliches, Projektberichte, multimediale Ausarbeitungen und sonstige schriftliche Arbeiten nach Vorgabe der oder des Prüfenden.“

##### **b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) Bei Seminararbeiten hat die/der Studierende zusätzlich eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei anderen schriftlichen Modulprüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und der Erklärungen gemäß Sätzen 2 und 3 verlangen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

#### **2. § 17 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.**

##### **b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der Master-Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

##### **c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.**

**Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 18. Juli 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-